#### Richtlinie

# zur Zulassung von Trägern für das Freiwillige ökologische Jahr in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein vom 23. Februar 2023 – V 12 – 597.03

(veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein am 27. März 2023, Seite 752)

## Rechtsgrundlagen

Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG)<sup>1</sup> ermöglicht jungen Menschen nach Erfüllen der Vollzeitschulpflicht und vor Vollendung des 27. Lebensjahres, ein Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) zu absolvieren.

Ein FÖJ soll die Bildungsfähigkeit von jungen Menschen fördern. Es wird in anerkannten Einsatzstellen als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet und orientiert sich an Lernzielen. Hauptziele eines FÖJ sind, den nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zu stärken und Umweltbewusstsein zu entwickeln, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

Verantwortlich durchgeführt wird das FÖJ von Trägern, die gemäß § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 3 JFDG von der dafür zuständigen Landesbehörde zugelassen werden. Als Zulassungsbehörde bestimmt § 1 der JFDG-Zuständigkeitsverordnung² das für Umwelt und Naturschutz zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Diese Richtlinie dient einem offenen, diskriminierungsfreien und transparenten Zulassungsverfahren, indem sie die Anforderungen für die Zulassung von Trägern des FÖJ nach § 10 Abs. 2 JFDG erläutert.

Als Träger können nur solche Einrichtungen zugelassen werden, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des FÖJ unter Beachtung des JFDG und der diesbezüglichen Konkretisierungen des Landes bieten.

Dabei steht das besondere öffentliche Interesse an einer einheitlichen und qualitativ hochwertigen Umsetzung in ganz Schleswig-Holstein zum Wohle der Freiwilligen im Zentrum der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Mai 2019 (BGBl. I S. 644), in der jeweils geltenden Fassung oder einer Nachfolgeregelung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG-Zuständigkeitsverordnung) vom 21. Juni 2010 (GVOBI. Schl.-H. S. 510)

Entscheidung über die Zulassung von Trägern. Dies ist nur zu erreichen, wenn landesweit für jeden Platz vergleichbare organisatorischen Rahmenbedingungen gelten.

## 1. Antragsteller

Als FÖJ-Träger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder Zusammenschlüsse von juristischen Personen zugelassen werden, welche die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des FÖJ unter Beachtung des JFDG bieten. Anhand der folgenden Anforderungen wird von der Zulassungsbehörde im Rahmen von § 10 Abs. 2 JFDG geprüft, ob die antragsstellende Einrichtung für eine Durchführung des FÖJ gemäß den §§ 2, 4 und 5 JFDG die Gewähr bieten kann. Der Antragsteller hat Folgendes durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen:

- Eine ausreichende Erfahrung im Umgang mit der Zielgruppe der etwa 15- bis höchstens 26-jährigen jungen Menschen durch eine qualifizierte Bildungsarbeit möglichst im Bereich Natur- und Umweltschutz, Ökologie oder in der Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- mehrere unterschiedlich strukturierte Einsatzstellen mit verschiedenen ökologischen
  Tätigkeitsfeldern oder Einsatzstellen in Themenbereichen der Bildung für nachhaltige
  Entwicklung mit deutlichem Bezug zum Natur- und Umweltschutz,
- eine tragfähige Personal- und Finanzstruktur, die eine ordnungsgemäße Durchführung des FÖJ unter Einhaltung der jeweils geltenden bundesrechtlichen Regelungen und Vorgaben des Landes für die Dauer der Anerkennung durchgehend gewährleisten kann sowie
- die Befähigung zur pädagogischen Begleitung im Sinne der §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 JFDG durch ein pädagogisches Gesamtkonzept gemäß § 5 Abs. 1 JFDG, vorzugsweise auf der Grundlage der Pädagogischen Rahmenkonzeption für das FÖJ³ sowie der FÖJ- und Seminarkonzeptionen des Landes Schleswig-Holstein.

Vorteilhaft ist, wenn die betreffende Einrichtung

- einen Arbeitsschwerpunkt im Bereich Natur- und Umweltschutz, Ökologie oder in der Bildung für nachhaltige Entwicklung hat oder
- in Schleswig-Holstein ihren Sitz hat oder eine Niederlassung betreibt und dies für die Dauer der Anerkennung weiter beabsichtigt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Pädagogische Rahmenkonzeption für das Freiwillige ökologische Jahr, verabschiedet von den Bundesländern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf der gemeinsamen Klausurtagung am 02.06.1997

## 2. Aufgaben eines FÖJ-Trägers

Mit dem Einreichen eines Antrags bestätigt der Antragsteller für den Fall einer Zulassung als FÖJ-Träger seine Bereitschaft, folgende Aufgaben zu übernehmen, die durch die FÖJ-Konzeption ggf. näher konkretisiert werden können:

- das dauerhafte Vorhalten und Betreuen von FÖJ-Plätzen während des Zulassungszeitraums,
- die Einrichtung einer zentralen Stelle nach § 4 Abs. 2 JFDG für die pädagogische Begleitung,
- das Erstellen eines Seminarkonzeptes für die fünf obligatorischen Seminarwochen (bezogen auf eine Dienstdauer von 12 Monaten) auf der Grundlage der jeweils geltenden Seminarkonzeption Schleswig-Holstein und entsprechend den Anforderungen des § 5 Abs. 2 JFDG,
- die uneigennützige Durchführung des FÖJ ohne Gewinnerzielungsabsicht,
- die p\u00e4dagogische Begleitung der Teilnehmenden nach \u00a5 5 Abs. 2 JFDG; diese umfasst die
  - Planung, Vorbereitung und Durchführung der nach dem JFDG obligatorischen Seminare, wobei die Teilnehmenden gemäß § 5 Abs. 2 S. 7 JFDG zu beteiligen sind,
  - Unterstützung der Einsatzstellen bei der individuellen Betreuung und fachlichen Anleitung der Teilnehmenden,
  - bei Bedarf zeitnahe persönliche Betreuung der Teilnehmenden durch eigenes pädagogisches Personal außerhalb der Einsatzstellen,
  - Kontrolle der Einsatzstellen seines Bereichs in Bezug auf das Beachten der Jugendfreiwilligendienstegesetzes, dies schließt die Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen nach § 13 JFDG auch durch die Einsatzstellen ein,
- eigenständige verantwortliche Abwicklung sämtlicher administrativer Aufgaben im Rahmen der FÖJ-Durchführung einschließlich aller Personalangelegenheiten,
- die Auszahlung der monatlichen finanziellen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 JFDG an die Teilnehmenden bzw. die Unterstützung der Einsatzstellen, soweit diesen die Verpflichtung zur Auszahlung obliegt,

- die Ausstattung der Teilnehmenden mit einem einheitlichen Freiwilligendienstausweis zu Beginn des Dienstes (sofern dazu Vorgaben des Bundes existieren, sind diese zu beachten),
- die Ausstellung einer Bescheinigung oder auf Wunsch eines Zeugnisses gemäß § 11
  Abs. 3 und Abs. 4 JFDG nach Abschluss des FÖJ,
- die Unterstützung und Förderung der Selbstvertretung der Teilnehmenden (Sprecher\*innen-System),
- die Auswahl geeigneter Einsatzstellen einschließlich einzelner FÖJ-Plätze,
- die Gewährleistung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit allen FÖJ-Trägern, dem für Umwelt und Naturschutz zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein, dem FÖJ-Ausschuss und den Einsatzstellenbeiräten und
- die Benennung der verantwortlichen Personen für die Trägeraufgaben sowie deren Vertretung.

#### 3. Antrag

Der schriftliche Antrag mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinie und ausführlichen Erläuterungen zur Erfüllung der Aufgaben eines FÖJ-Trägers (Ziffer 2 dieser Richtlinie) sind einzureichen bei dem für Umwelt und Naturschutz zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein.

#### 4. Zulassung

Das für Umwelt und Naturschutz zuständige Ministerium lässt den Antragsteller als Träger für das FÖJ in Schleswig-Holstein durch schriftlichen Verwaltungsakt zu. Die Zulassung bezieht sich auf die Durchführung des FÖJ in Schleswig-Holstein.

In Ausnahmefällen ist auf schriftlichen Antrag eine Zulassung zusätzlich für das Ausland möglich. Die Voraussetzungen und Aufgaben nach den Ziffern 1 und 2 dieser Richtlinie gelten dafür gleichermaßen. Darüber hinaus sind bei der Zulassung für die Auslandsträgerschaft die Voraussetzungen von § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 und § 7 JFDG gesondert zu beachten.

Erstantragstellern wird die Zulassung nur für zwei Jahre erteilt. In dieser Zeit hat sich der Träger zu bewähren.

Eine Zulassung als FÖJ-Träger im Ausland ohne vorherige Bewährung als Träger im Inland ist ausgeschlossen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

Der Zulassungsbescheid kann gemäß § 107 Landesverwaltungsgesetz<sup>4</sup> Nebenbestimmungen enthalten.

Eine Zulassung als FÖJ-Träger begründet keinen Rechtsanspruch auf Landesförderung.

### 5. Versagung der Zulassung

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht die Gewähr dafür bietet, das FÖJ nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 JFDG durchzuführen und als Träger den Aufgaben unter Ziffer 2 gerecht werden zu können.

## 6. Widerruf der Zulassung

Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der in § 10 Abs. 2 und 3 JFDG genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die verpflichtenden Anforderungen nach Ziffer 1 nicht mehr erfüllt sind.

Darüber hinaus kann die Zulassung jederzeit aus wichtigem Grund wiederrufen werden, insbesondere, wenn Aufgaben nach Ziffer 2, die durch das JFDG vorgegeben werden, nicht mehr erfüllt werden oder gegen Nebenbestimmungen im Zulassungsbescheid verstoßen wird, bei Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften oder bei Einsatz von Teilnehmenden zu Zwecken, die nicht den Zielen des FÖJ entsprechen.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Zulassung von Trägern für das Freiwillige ökologische Jahr in Schleswig-Holstein vom 11. Februar 2022.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992, GVOBI. Schl.-H. 1992 S. 243, in der jeweils geltenden Fassung